



Abteilung III
C-517/2019

Abschreibungsentscheid vom 12. Februar 2019

Besetzung

Einzelrichter Beat Weber,
Gerichtsschreiberin Susanne Flückiger.

Parteien

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Stiftung Antidoping Schweiz,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln;
Verfügung der Stiftung Antidoping Schweiz
vom 14. Dezember 2018.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die Stiftung Antidoping Schweiz (*nachfolgend*: Vorinstanz) mit Verfügung vom 14. Dezember 2018 die Einziehung und Vernichtung einer anlässlich einer Polizeikontrolle am 12. Dezember 2017 beschlagnahmten Stechampulle (Inhalt: Testosteron Mix) anordnete und A._____ (*nachfolgend*: Beschwerdeführer) eine Gebühr von Fr. 400.– auferlegte,

dass der Beschwerdeführer der Vorinstanz mit E-Mail vom 14. Januar 2019 ein auf den 1. Februar 2018 datiertes Arzteugnis für 1 oder 2 (*Anmerkung Gericht*: schlecht leserliche Zahl) Stechampullen Testosteron, 10 ml / 250 mg, einreichte (vgl. Beschwerdeakten [B-act.] 1),

dass die Vorinstanz diese Eingabe mitsamt den Akten am 23. Januar 2019 zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitete zur Prüfung, ob es sich bei der Eingabe vom 14. Januar 2019 um eine Beschwerde handle (B-act. 2),

dass das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 31. Januar 2019 (B-act. 3) aufforderte, innert fünf Tagen ab Eröffnung dieser Zwischenverfügung zu erklären, ob er vor Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung vom 14. Dezember 2018 erheben wolle, innert derselben Frist Rechtsbegehren zu stellen, diese zu begründen und unterschrieben einzureichen, andernfalls auf die Eingabe vom 14. Januar 2019 nicht eingetreten werde (vgl. Art. 52 Abs. 2 und 3 VwVG),

dass das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer gleichzeitig aufforderte, bis am 4. März 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.– in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG), andernfalls auf das Begehren nicht eingetreten werde,

dass die Zwischenverfügung vom 31. Januar 2019 dem Beschwerdeführer am 4. Februar 2019 zugestellt wurde (Rückschein; vgl. B-act. 4),

dass der Beschwerdeführer mit schriftlicher Erklärung vom 7. Februar 2019 seine Beschwerde vom 14. Januar 2019 zurückgezogen hat (B-act. 5),

dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG),

dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ein Rechtsmittel – wie hier – ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und sich die Dispositivziffern 4 und 5 der Zwischenverfügung vom 31. Januar 2019 betreffend Leistung eines Kostenvorschusses damit als gegenstandslos erweisen,

dass keine Parteienschädigung auszurichten ist (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Dispositiv: siehe nächste Seite)

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2.

Die Dispositivziffern 4 und 5 der Zwischenverfügung vom 31. Januar 2019 betreffend Erhebung eines Kostenvorschusses sind gegenstandslos.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

5.

Dieser Entscheid geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde)
- das Eidgenössische Departement des Inneren EDI (Einschreiben)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Beat Weber

Susanne Flückiger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: